

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ladung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Braunschweig Flughafen, Stadt Braunschweig 16**

Durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde wurden als Ausgleich für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg in den Gemarkungen Bevenrode, Bechtsbüttel, Hondelage und Waggum großräumige Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt.

Dadurch entstehen im großen Umfange Landverluste für die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

Es ist daher vorgesehen, in Teilen der Gemarkungen Bevenrode, Bechtsbüttel, Hondelage, Waggum, Grassel und Abbesbüttel ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), einzuleiten.

Seitens des Amtes für Landentwicklung Braunschweig (Flurbereinigungsbehörde) wurde ein Arbeitskreis gebildet, welche erste Konzepte für zu ändernde oder zukünftige Erschließungen, Dränagen usw. erörterte.

Das Verfahrensgebiet umfasst voraussichtlich eine Fläche von ca. 585 ha und hat rd. 110 Teilnehmer. Zur Orientierung der Grundeigentümer ist eine vorläufige Gebietskarte dieser Ladung beigefügt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbauberechtigten ein,

**am Donnerstag den 02.12.2010,  
um 18:30 Uhr,**

**im Dorfgemeinschaftshaus Bechtsbüttel**

Thuner Weg 20 (Zufahrt über Waldweg), Meine - Ortsteil Bechtsbüttel

an dem Aufklärungs- und Erörterungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Anhörung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).